

INFORMATIONSBLETT „Urlaub für pflegende Angehörige“

Im Jahr 2025 können nur Anträge berücksichtigt werden, die in den Jahren 2023 oder 2024 wegen Ausschöpfung des Kontingents abgelehnt werden mussten.

Angebot

- 7 Übernachtungen im Einzelzimmer auf Vollpensionsbasis im Gesundheitshotel Bad Bleiberg
- Kurärztliche Untersuchungen
- Individuelle Therapieanwendungen
- Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad uvm.
- Vorträge zu pflegerlevanten Themen / Information / psychologische Beratung
- Rahmenprogramm

Antragsvoraussetzung

- Ablehnung des Antrages „Urlaub für pflegende Angehörige“ wegen Ausschöpfung des Kontingents in den Jahren 2023 und 2024
- Aufrechte Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten (mehr als 50%) durch die Antragsteller:in
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3 bzw. 2 bei Demenzdiagnose (Facharzt/Fachärztin)
- Aufrechter Hauptwohnsitz im Bundesland Kärnten
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von € 50
- Entrichtung der Kurtaxe € 2,70 pro Nacht und Person im Gesundheitshotel

Antragsunterlagen

- Unterfertigter Antrag „Urlaub für pflegende Angehörige“
- Kopie der letzten drei Monatsrechnungen allfällig in Anspruch genommener sozialer Dienste
- Anmerkung: Der Pflegegeldbescheid und der Meldezettel sind vorliegend.

Sicherstellung der Ersatzpflege

- Mobile soziale Dienste
- Förderungen (Kurzzeitpflege, finanzielle Ersatzpflegeförderung Sozialministerium Service)

Durchführungszeitraum

1. Turnus 25. Mai bis 01. Juni 2025
2. Turnus 08. Juni bis 15. Juni 2025
3. Turnus 07. September bis 14. September 2025
4. Turnus 21. September bis 28. September 2025

Einsendeschluss

Turnus 1 und 2 – Freitag, 25. April 2025
Turnus 3 und 4 – Freitag, 08. August 2025

Anträge erhältlich **ab Montag, 17. März 2025 für Turnus 1 und 2**

Anträge erhältlich **ab Montag, 30. Juni 2025 für Turnus 3 und 4**

bei den Gemeindeämtern/Magistraten, Bezirkshauptmannschaften/GPS sowie bei der Landesregierung bzw. im Internet unter www.ktn.gv.at (Menüpunkt Themen: Pflege – Unterstützung für pflegende Angehörige)

Kontakt

Dr.ⁱⁿ Michaela Miklautz (Projektbeauftragte)
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen
Tel.: 050 536 DW 15456, Fax: 050 536 DW 15490 E-Mail: abt5.pflegeurlaub@ktn.gv.at

Richtlinien

„Urlaub für pflegende Angehörige“

Im Jahr 2025 können nur Anträge berücksichtigt werden, die in den Jahren 2023 oder 2024 wegen Ausschöpfung des Kontingents abgelehnt werden mussten.

Präambel

Mit dem Angebot „Urlaub für pflegende Angehörige“ sollen Personen, die eine/n pflegebedürftige/n Verwandte/n zu Hause betreuen und pflegen, von der Pflegearbeit entlastet werden. Ziel dieses Angebotes ist, körperliche und seelische Regeneration zu ermöglichen und Weiterbildungsmaßnahmen für die häusliche Pflegetätigkeit in Form von Vorträgen anzubieten. Die Unterbringung und Verköstigung auf Vollpension-Basis der pflegenden Angehörigen erfolgt zu diesem Zweck in einer vom Amt der Kärntner Landesregierung ausgewählten Kureinrichtung.

1

Grundsätze des geförderten „Urlaubs für pflegende Angehörige“

- (1) Die Inanspruchnahme des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller/in), die die/den Pflegebedürftige/n zum überwiegenden Teil (Hauptpflegeperson) pflegt.
- (2) Das Ausmaß des Urlaubsaufenthaltes beträgt eine Woche und kann alle zwei Jahre beantragt werden. Pflegende Angehörige mit Pflegebedürftigen in den Pflegestufen 6 und 7 können den Urlaub jährlich beantragen, wobei Erst-Antragsteller/innen mit Pflegebedürftigen in den Pflegestufen 6 und 7 vorrangig behandelt werden.
- (3) Der Aufenthalt erfolgt in einer Kureinrichtung, die ausnahmslos vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege ausgewählt wurde und richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze.
- (4) Für den einwöchigen Aufenthalt ist ein Selbstbehalt in der Höhe von Euro 50,-- zu entrichten.
- (5) Auf die Gewährung des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Eine Rückerstattung des Selbstbehaltes erfolgt, wenn die/der Antragsteller/in aus schwerwiegenden Gründen den Urlaub nicht antreten kann.
- (7) Die Kurtaxe in Höhe von € 2,10 pro Nacht und Person ist in der Kureinrichtung zu entrichten.

2

Fördervoraussetzungen

(1) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen fördert den „Urlaub für pflegende Angehörige“, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die/der Antragsteller/in hat den Nachweis zu erbringen, dass diese die/den pflegebedürftige/n nahe/n Verwandte/n seit mindestens zwei Jahren betreut;
 - bei einem Wechsel der Hauptpflegeperson muss vor Antragstellung die Mindestpflegedauer in Familienpflege von zwei Jahren eingehalten werden,
 - die/der Pflegebedürftige zumindest in der Pflegestufe 3 eingestuft ist, die/der Pflegebedürftige zumindest in der Pflegestufe 2 eingestuft ist bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung (fachärztliches Attest) und
 - die/der Antragsteller/in mehr als die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbringt. Das heißt, dass das Ausmaß anderer Personen aus dem Familienkreis bzw. der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Pflegeleistungen über mobile soziale Dienste einschließlich der 24-Stunden-Betreuung den Betreuungsaufwand der/des Antragstellerin/s (Hauptpflegeperson) nicht übersteigt.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG), LGBL. Nr. 15/2007 i.d.g.F., wobei die/der Antragsteller/in und die/der Pflegebedürftige ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben müssen und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein müssen.

3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ehegatte/in, Lebensgefährte/in
- Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie
- Geschwister und deren Ehegatten/innen und Kinder
- Wahl- oder Pflegeeltern oder Wahl- oder Pflegekinder

4

Antragsunterlagen

(1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 einzureichen:

- ausgefüllter Antrag „Urlaub für pflegende Angehörige“;
- letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie;
- Meldezettel der/des Antragstellers/in und der/des pflegebedürftigen Verwandten (nicht älter als sechs Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung;
- Kopie der letzten drei Monatsabrechnungen allfällig in Anspruch genommener mobiler sozialer Dienste.

(2) Einsendeschluss: **25. April 2025**

5

Zusage

- (1) Die Behandlung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens. Bei gleichzeitigem Einlangen werden Anträge nach Maßgabe der Höhe der Pflegestufe unter der Priorität der jeweils Höheren behandelt.
- (2) Bei gleichzeitigem Einlangen und gleicher Höhe der Pflegestufe entscheiden die Dauer und das Ausmaß der nachgewiesenen vorangegangenen Betreuung in Familienpflege.
- (3) Die Gewährung des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ erfolgt durch schriftliche Zusage an die/den Antragsteller/in nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze in der vom Amt der Kärntner Landesregierung ausgewählten Kureinrichtung.
- (4) Nach erfolgter schriftlicher Zusage ist der Selbstbehalt in Höhe von Euro 50,-- zu entrichten. Dieser Betrag muss binnen einer Woche am Konto der Kärntner Landesregierung einlangen, um die Reservierung in der Kureinrichtung zu fixieren. Bei Nicht-Einhaltung dieser einwöchigen Frist wird der Platz anderweitig vergeben.

6

An- und Abreise

Für die An- und Abreise zur und von der Kureinrichtung ist selbst Sorge zu tragen.

7

Rückersatzpflicht

Ein zu Unrecht erhaltener Urlaubsaufenthalt, der auf Grund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurde, ist zu ersetzen. Etwaige Verhinderungsgründe sind dem hsg. Amt ehestmöglich bekanntzugeben, sodass eine Nachbelegung erfolgen kann. Bei Nicht-Antritt ohne schwerwiegende Gründe sind die dem Land Kärnten erwachsenen Kosten (Stornogebühren) rückzuersetzen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Rückersatz abgesehen werden.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 03. Feber 2025 in Kraft.

Eingangsstempel

An das
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
 Unterabteilung Pflegewesen
 z. Hd. Frau Dr.ⁱⁿ Michaela Miklautz
 Mießtaler Straße 1/9021 Klagenfurt am Wörthersee

Antrag „Urlaub für pflegende Angehörige“ und (optional) „Kurzzeitpflege“

Gemäß den Richtlinien beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen!

- 1. Turnus** **25. Mai bis 01. Juni 2025**
 2. Turnus **08. Juni bis 15. Juni 2025**

Kurzzeitpflege **Ja** **Nein**

Einsendeschluss: **25. April 2025**

Im Jahr 2025 können nur Anträge berücksichtigt werden, die in den Jahren 2023 oder 2024 wegen Ausschöpfung des Kontingents abgelehnt werden mussten.

Alle Urlaubsaufenthalte finden im Gesundheitshotel Bad Bleiberg statt!

- Erstantrag**
 Antrag ablehnend bearbeitet: im Frühjahr 20.. / Herbst 20..

1. Angaben zur Person, die den Angehörigen pflegt (Antragsteller/in):

Familienname		Vorname	
Familienname zur Zeit der Geburt			SV-Nr.
Datum und Ort der Geburt			
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Österreichische Staatsbürger/in		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	EU-Bürger/in; Drittstaatsangehörige/r (Nachweis der Daueraufenthaltsberechtigung beilegen)
Hauptwohnsitz seit		PLZ/Ort	
Straße/Hausnr.			Tel.-Nr.
Art des Angehörigenverhältnisses?			
Liegt mit der/m Pflegebedürftigen ein gemeinsamer Haushalt vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

2. Angaben zur/m Pflegebedürftigen:

Familiennamenname		Vorname	
Familiennamenname zur Zeit der Geburt			SV-Nr.
Datum und Ort der Geburt			
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Österreichische Staatsbürger/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		EU-Bürger/in; Drittstaatsangehörige/r (Nachweis der Daueraufenthaltsberechtigung beilegen)	
Hauptwohnsitz seit		PLZ/Ort	
Straße/Hausnr.			Tel.-Nr.

3. Angaben zur Pflege

Wird die/der Pflegebedürftige ständig durch die/den Antragsteller/in gepflegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, seit wann?	
Pflegestufe	seit
Persönlicher Pflegeaufwand der/des Antragstellers/in in Stunden/Monat (nach eigener Einschätzung)	
.....	
Werden professionelle Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, welcher Art (Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe, Heimhilfe – Dienstleister)?	
.....	
.....	
Ausmaß in Stunden/Monat (Nachweis lt. Richtlinien)	
Wird die/der Pflegebedürftige auch durch andere Angehörige gepflegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, durch wen? (Name, Adresse, Telefonnummer, Pflegeaufwand in Stunden/Monat)	
.....	
.....	
.....	
.....	

4. Wünsche für die Pflege zu Hause

Bitte geben Sie uns bekannt, zu welchen Pflege Themen Sie im Rahmen Ihres Aufenthaltes informiert werden möchten: Kreuzen Sie bitte max. drei Themen an, die Sie für Ihre häusliche Pflegetätigkeit benötigen.

- Die Reise ins Vergessen – hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit demenzieller Entwicklung
- Sturzprävention
- Begleitung in der letzten Lebenszeit
- Körperliche und seelische Aktivierung bei Pflegebedürftigkeit
- Selbstfürsorge für pflegende/betreuende An- und Zugehörige

Darüber hinaus interessiert mich noch besonders

.....
.....

Die Punkte 5. und 6. sind nur auszufüllen, wenn auch Kurzzeitpflege beantragt wird!

5. Angaben zum gewünschten Heim (wird nach Maßgabe der freien Plätze berücksichtigt)

Wunschkopflegeheim:

Zeitraum von bis das sind..... Tage

Information für die in Aussicht genommene Einrichtung:

Innerhalb der vom Land Kärnten geförderten Kurzzeitpflege wird der Pflegeplatz ausnahmslos vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – (Gesundheit und Pflege) vergeben.

Das Land Kärnten leistet einen Sockelbetrag (aliquot pro Tag der Unterbringung). Der Pflegebedürftige (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Erwachsenenvertreter/ Vorsorgebevollmächtigter) hat das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) als Selbstbehalt zu bezahlen und wird dieser vom Heimbetreiber vereinnahmt.

Sollte die Kurzzeitpflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind die Kosten im Falle der Einbringung eines Antrages auf Kostenübernahme und positiver Erledigung rückwirkend für den Heimaufenthalt **vom Eintrittstag an** zu ersetzen (80% des Einkommens sowie das gesamte anteilige Pflegegeld).

6. Nur auszufüllen ab der Pflegestufe 5: Transport zu/von der Einrichtung

Transport durch Angehörige bzw. andere Personen möglich? ja nein

Wenn nein, dann müssen für eine allfällige Kostenübernahme folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. sowohl mindestens Pflegestufe 5
- 2. als auch ärztliches Attest über die Transportunfähigkeit

Hinweis: Ist der Transport nachweislich durch Angehörige oder andere Personen nicht möglich, so erfolgt eine Übernahme der notwendigen Transportkosten und eine Verständigung des Roten Kreuzes zur Abwicklung des Transportes durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 (Gesundheit und Pflege).

7. Erklärung:

Ich erkläre:

- dass ich die Richtlinien zum „Urlaub für pflegende Angehörige“ und (bei Inanspruchnahme) die Richtlinien zur „Abwicklung der Kurzzeitpflege“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe;
- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig, wahr und vollständig sind;
- dass ich der Überprüfung meiner Angaben durch die zuständigen Organe der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zustimme;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass die in diesem Antrag enthaltenden Daten gemäß § 48 Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz, LGBL. 105/2022, i.d.g.F. zum Zweck der Prüfung der Förderungswürdigkeit automationsunterstützt verarbeitet sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung gespeichert werden;
- dass ich im Fall der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege der Übermittlung der in diesem Antrag enthaltenen Daten an den Heimbetreiber zur Abwicklung der Kurzzeitpflege bzw. an den Transportdienst zum Zweck des Transports ausdrücklich zustimme. Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen kann, in diesem Fall aber weder die Durchführung der Kurzzeitpflege noch des Transportes möglich ist und
- dass ich der Übermittlung meiner Daten an die Kureinrichtung ausdrücklich zustimme und mir bekannt ist, dass ich diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Ich verpflichte mich:

- Änderungen von Voraussetzungen, die für die Gewährung eines „Urlaubs für pflegende Angehörige“ oder der Kurzzeitpflege maßgeblich sind, unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben und
- allfällig zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen zurückzuzahlen;
- im Falle der Verhinderung unverzüglich das Amt der Kärntner Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen.

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, als Antragsteller/in erkläre an Eides statt,

dass mit der/dem Pflegebedürftigen ein Angehörigenverhältnis besteht
und ich die/den Pflegebedürftige/n seit mindestens zwei Jahren

im Rahmen der Familienpflege persönlich betreue.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Nur bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Pflegebedürftige/r
(Erwachsenenvertretung)

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- Letztgültiger Pflegegeldbescheid
- Meldezettel der/des Antragstellers/in und der/des Pflegebedürftigen (nicht älter als sechs Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung (siehe nächste Seite)
- Die letzten drei Monatsrechnungen allfällig in Anspruch genommener mobiler sozialer Dienste (Hinweis: Bitte keine Einzahlungsbelege beilegen)
- ggf. Nachweis der Vertretungsbefugnis (Erwachsenenvertretung etc.)
- Drittstaatsangehörige: Nachweis der Daueraufenthaltsberechtigung
- Asylberechtigte: positiver Asylbescheid

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde/des Magistrats:

Hiermit wird bestätigt, dass die/der Antragsteller/in und die/der Pflegebedürftige

- zumindest seit einem halben Jahr an den im Antrag angegebenen Anschriften ihren Hauptwohnsitz haben
- die österreichische Staatsbürgerschaft innehaben - (falls nicht, bitte streichen!)



.....
Ort, Datum

.....
Fertigung

Kontakt

Urlaub für pflegende Angehörige: Dr.ⁱⁿ Michaela Miklautz
Abt. 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1
Tel.: 050 536 DW 15456 Fax: 050 536 DW 15470
E-Mail: Abt5.pflegeurlaub@ktn.gv.at

Kontakt

Kurzzeitpflege: Jennifer Jammer
Abt. 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1
Tel.: 050 536 DW 15402 Fax: 050 536 DW 15470
E-Mail: kurzzeitpflege@ktn.gv.at